Erweiterung der Zusatzversicherung nach § 11 Abs. 5 HBKG

Schreiben des LFV:

Liebe Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,

mit der Einführung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBI. I 5. 530) wurde eine Erweiterung des gesetzlichen Unfallschutzes beschlossen. Die bisherige Zusatzversicherung beruht, bis auf den Versicherungsschutz bei Herztod, auf dem Unfallereignis. Deshalb sind Verletzungen, die auf Erkrankungen oder Vorschädigungen zurück zu führen sind, nicht in die Zusatzversicherung eingeschlossen. Eine Auswertung der Unfallkasse Hessen (UKH) ergab, dass pro Jahr rund 50 Unfallereignisse (2,5% der Unfallmeldungen) nach ärztlicher Diagnose nicht als Unfall eingestuft werden können. Dies sind insbesondere Bänderabrisse und Gelenkschäden.

Der Landesfeuerwehrverband Hessen hat deshalb den Gemeindeversicherungsverband GVV und die Sparkassenversicherung (SV) gebeten, die Erweiterung des Versicherungsschutzes zu prüfen. Den kommunalen Spitzenverbänden konnte jetzt ein Versicherungskonzept vorgelegt werden. Eine gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände steht jedoch noch aus.

Die neue Versicherung tritt bei Ablehnung des Schadensfalles durch die Unfallkasse Hessen in Kraft. Die Versicherung schließt damit eine wesentliche Lücke im Versicherungsschutz und erfüllt die Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben für einen zusätzlichen Versicherungsschutz. **Hierfür muss allerdings noch bei den politischen Verantwortlichen geworben werden.**

Für detaillierte Informationen und Gespräche steht euch auch der Sozialreferent des Landesfeuerwehrverbandes, Herr Ralph Stühling, gerne zur Verfügung.

Ralf Ackermann
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V.